

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/08 BH
B 1 KR 5/07 S

L 8 SF 44/06 KR ARG (Hessisches LSG)
S 6 KR 761/01 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2008 durch den Präsidenten
M a s u c h , die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss des
Bundessozialgerichts vom 19. Dezember 2007 (B 1 KR 5/07 S) Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Anhörungsrügen des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 11.1.2006 (L 8 SF 118/05 KR), in dem es über die Ablehnung von Richtern entschieden hat, mit Beschluss vom 1.3.2006 (L 8 SF 15/06 ARG) und die vom Kläger dagegen erhobene Anhörungsrüge und Gegenvorstellung durch Beschluss vom 24.7.2006 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger am 17.8.2006 "Antrag nach § 178a SGG", hilfsweise Gegenvorstellung erhoben. Mit Schreiben vom 5.2.2007 hat der Kläger "Untätigkeitsbeschwerde gemäß § 17c GVG bzw gemäß § 198 GVG" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Der erkennende Senat hat die (Untätigkeits-)Beschwerde mit Beschluss vom 19.12.2007 als unzulässig verworfen und ua auch ausgeführt, eine Umdeutung seines Begehrens (Untätigkeitsbeschwerde) in ein Prozesskostenhilfegesuch komme nicht in Betracht. Denn der Kläger habe eindeutig "Untätigkeitsbeschwerde" eingelegt. Unter dem 24.1.2008 hat der Kläger sodann ausdrücklich Prozesskostenhilfe für ein "Gesuch nach § 178a SGG" beantragt und ua ausgeführt, bei der Untätigkeitsbeschwerde handle es sich um eine "Beschwerde extra legem", die formfrei von ihm selbst erhoben werden könne. Unter dem 2.4.2008 hat er schließlich Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Anhörungsrügenverfahrens - vom Kläger als "Gesuch nach § 178a SGG" bezeichnet - ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 4 Aufgrund des Vorbringens des Klägers sowie der Akte ist nicht erkennbar, aufgrund welcher Tatsachen der erkennende Senat bei Erlass des Beschlusses vom 19.12.2007 den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben könnte (vgl § 178a Abs 1 Nr 2 SGG). Der erkennende Senat hat im Übrigen bereits in seinem Beschluss vom 19.12.2007 darauf hingewiesen, dass das Begehren des Klägers (Untätigkeitsbeschwerde) offenkundig aussichtslos wäre, weil das geltende Recht einen solchen Rechtsbehelf nicht vorsehe. Hierauf wird Bezug genommen (vgl Beschluss vom 19.12.2007 - B 1 KR 5/07 S Randnummer 4 und 5). Das Vorbringen des Klägers in seinem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 24.1.2008 hiergegen greift nicht durch.



- 5 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)